

## Teil 1 - In aller Kürze



**Bund**

Zur Erinnerung: Am 1.6.2012 tritt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft.

Bürgerliches Gesetzbuch  
BGB  
vom 10.5.2012

 Ändern Sie bei den folgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln  
[EMVG](#)  
vom 20.4.2012

Kreislaufwirtschaftsgesetz  
[KrWG](#)  
vom 24.2.2012

 Löschen Sie im Titel den Zusatz »gültig ab 1.6.2012«

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz  
KrW-/AbfG  
vom 6.10.2011

 Löschen Sie das Gesetz aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Bioabfallverordnung  
[BioAbfV](#)  
vom 23.4.2012

 Die Änderungen am Anwendungsbereich haben wir im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

Trotz des Umfangs der Änderungsverordnung, welcher hauptsächlich in der Neufassung der drei Anhänge begründet ist, bleiben die Struktur und die wesentlichen materiellen Anforderungen der BioAbfV unverändert.

Die Änderungen der BioAbfV treten am 01.05.2012 in Kraft (§ 9a – Zustimmungserfordernis bei Abgabe bestimmter Bioabfälle zur Verwertung – und Anhang 4 – verbindlicher Lieferscheinvordruck – treten erst am 01.08.2012 in Kraft).

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin

[20. BImSchV](#)

vom 24.4.2012

Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

[21. BImSchV](#)

vom 24.4.2012

EMAS-Privilegierungs-Verordnung

[EMASPrivilegV](#)

vom 24.4.2012

Technische Regel für Betriebssicherheit  
[TRBS 1201 - Teil 2](#) »Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck«

vom 12.3.2012

Technische Regel für Betriebssicherheit

[TRBS 1203](#) »Befähigte Personen«

vom 17.2.2012

 Ändern Sie neben dem Datum auch den Titel in Ihrem Rechtsverzeichnis, denn neu in den Geltungsbereich aufgenommen wurden »Kraftstoffgemische«.

Diese sind wie folgt definiert:

»Erdölderivate mit einem Anteil von mehr als 10 und weniger als 90 Volumenprozent Bioethanol, die der UN-Nummer 3475 [...] entsprechen«

 Die Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

 Auch diese Verordnung wurde an Kraftstoffgemische nach der obigen Definition angepasst.

 Die Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

 Hier erfolgte die Anpassung an die Änderungen im Titel der 20. BImSchV.

 Da die TRBS keine Betreiberpflichten enthält, aktualisieren Sie im Rechtsverzeichnis nur das Datum.

Die Rechtsvorschrift beschreibt Prüfverfahren, sodass Sie für Sie als Betreiber ohnehin nur indirekt relevant ist.

 Da die TRBS keine Betreiberpflichten enthält, aktualisieren Sie im Rechtsverzeichnis nur das Datum.

 Im Wesentlichen wurde der Anhang 1 neu gefasst, der die Anforderungen an befähigte Personen, die Prüfungen an Dampfkesseln, Druckbehältern und Rohrleitungen durchführen, regelt. Im Übrigen wurde die TRBS an die geänderte Rechtslage angepasst (Stichwort GPSG > ProdSG).

Technische Regel für Betriebssicherheit  
[TRBS 2152 - Teil 2/TRGS 722](#) »Vermeidung oder  
Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger  
Atmosphäre«  
vom 1.3.2012 - veröffentlicht am 3.5.2012

Technische Regel für Betriebssicherheit  
[TRBS 2152 - Teil 4](#) »Maßnahmen des konstruktiven  
Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion  
auf ein unbedenkliches Maß beschränken - Gefährliche  
explosionsfähige Atmosphäre«  
vom 21.2.2012 - veröffentlicht am 26.04.2012

Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe  
[TRBA 500](#) »Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten  
mit biologischen Arbeitsstoffen«  
vom 25.4.2012

Berufsgenossenschaftliche Regel  
BGR/GUV-R 232 "Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore«

 Diese beiden TRBS zum Ex-schutz enthalten ebenfalls keine Betreiberpflichten. Ändern Sie deshalb nur das Datum der Rechtsvorschriften in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Stellen Sie sicher, dass Sie den materiellen Anforderungen der TRBS nachkommen.

 Ändern Sie neben dem Datum auch den Titel in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Die Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt.

 Diese BGR ist von der DGUV zurückgezogen worden, weil die Inhalte in die [ASR A1.7](#) »Türen und Tore« übernommen wurden.

Entfernen Sie also diese Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.



## Brandenburg (Bbg)

Brandenburgisches Wassergesetz  
[BBgWG Bbg](#)  
vom 2.3.2012 - veröffentlicht am 24.4.2012

 Obwohl es sich um eine Neufassung des Gesetzes handelt, hat sich an den Betreiberanforderungen hinsichtlich wassergefährdender Stoffe und Abwasserbeseitigung nicht geändert. Ändern Sie deshalb nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



## Niedersachsen (Nds)

Niedersächsisches Wassergesetz  
[NWG Nds](#)  
vom 3.4.2012

 Ändern Sie nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Bioabfallverordnung

[BioAbfV](#)

vom 23.4.2012



Übernehmen Sie den nachstehenden Text für den Anwendungsbereich in Ihr Rechtsverzeichnis.

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden sowie
2. die Behandlung und Untersuchung solcher Bioabfälle und Gemische.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen [...] Pflichten zur Verwertung von Bioabfällen übertragen worden sind (Entsorgungsträger),
2. Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen oder Gemischen, soweit sie diese Abfälle nicht einem Entsorgungsträger überlassen,
  - 2a. denjenigen, der Bioabfälle einsammelt und transportiert (Einsammler),
3. denjenigen, der Bioabfälle behandelt (Bioabfallbehandler),
4. Hersteller von Gemischen unter Verwendung von Bioabfällen (Gemischhersteller),
  - 4a denjenigen, der Bioabfälle oder Gemische zur Aufbringung annimmt und diese ohne weitere Veränderung abgibt (Zwischenabnehmer) sowie
5. Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden, auf denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische aufgebracht werden sollen oder aufgebracht werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Haus-, Nutz- und Kleingärten,
2. für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, wenn die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 selbst bewirtschafteten Betriebsflächen gewährleistet ist,
3. soweit die Klärschlammverordnung Anwendung findet,
  - 3a für tierische Nebenprodukte, die [...] abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in Verkehr zu bringen sind, oder
4. für Stoffe, die nach anderen Rechtsvorschriften entsorgt werden müssen. Werden Bioabfälle und tierische Nebenprodukte im Sinne des

Absatzes 3 Nummer 3a gemeinsam behandelt oder zur Gemischherstellung verwendet und auf Böden aufgebracht, gelten die Vorschriften dieser Verordnung neben den in Absatz 3 Nummer 3a genannten Vorschriften.

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin

[20. BImSchV](#)

vom 24.4.2012

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von

1. Anlagen für die Lagerung oder Umfüllung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin in Tanklagern oder an Tankstellen,
2. ortsveränderliche Anlagen für die Beförderung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin.

## § 6 Befüllung der Lagertanks von Tankstellen

(1) Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff oder Kraftstoffgemischen an Tankstellen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass die Dämpfe, die bei der Befüllung eines Lagertanks verdrängt werden, mittels eines Gaspandelsystems nach dem Stand der Technik erfasst und dem abfüllenden beweglichen Behältnis zugeleitet werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für vor dem 4. Juni 1998 errichtete Tankstellen, deren jährliche Abgabemenge an Ottokraftstoff 100 Kubikmeter nicht überschreitet.

## § 8 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen ortsfesten Anlage hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

(2) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die [...] mit einem Gaspandelsystem ausgerüstet ist, hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen:



Die Änderungen sind marginal, aber es ist einfacher, die gesamte nebenstehende Passage im Rechtsverzeichnis zu ersetzen.



Hinweis: Weil für unsere Kunden nur die Teile der Verordnung interessant sind, die Tankstellen betreffen, sind auch nur diese Betreiberpflichten aufgeführt.

1. erstmals vor der Inbetriebnahme und sodann
2. alle zweieinhalb Jahre bei Kraftstoffgemischen und
3. alle fünf Jahre bei Ottokraftstoff und Rohbenzin

Festgestellte Mängel hat der Betreiber bei der erstmaligen Prüfung vor der Inbetriebnahme der Anlage, bei wiederkehrenden Prüfungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

(3) Der Betreiber einer mit einer Abgasreinigungseinrichtung ausgerüsteten nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat die Einhaltung der Anforderungen [...]

1. erstmalig frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtung und sodann
2. wiederkehrend alle drei Jahre

von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Absatz 4 feststellen zu lassen. [...]

(5) Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Überprüfung [...] und der Messungen [...] jeweils einen Bericht erstellen zu lassen. Die aktuellen Berichte über das Ergebnis der Überprüfungen sowie über das Ergebnis der Messungen sind fünf Jahre ab Erstellung am Betriebsort aufzubewahren; bei beweglichen Behältnissen ist zusätzlich eine Berichtsausfertigung am Geschäftssitz des Betreibers aufzubewahren. Eine Durchschrift des Berichts über ortsfeste Anlagen hat der Betreiber der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung oder den Messungen zuzuleiten. Bei beweglichen Behältnissen ist der Bericht oder die Berichtsausfertigung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Verbindungsschläuche und -rohre in regelmäßigen Abständen auf undichte Stellen überprüft werden.

(7) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass im Rahmen der nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen

1. die Unterdruck-/Überdruckventile an beweglichen Behältnissen und
2. bei Straßentankfahrzeugen die Dampfdichtheit mittels eines Drucktests überprüft werden.



**Achtung:**  
Andere Prüffristen bei Kraftstoffgemischen und Ottokraftstoff



**Achtung neu:**  
Aufbewahrungsfrist 5 Jahre

Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

[21. BImSchV](#)

vom 24.4.2012

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Tankstellen, soweit Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen mit Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen betankt werden und die Tankstellen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.

## § 3 Errichtung und Betrieb von Tankstellen

(1) Tankstellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betanken von Fahrzeugen mit Ottokraftstoff oder einem Kraftstoffgemisch im Fahrzeugtank verdrängten Kraftstoffdämpfe nach dem Stand der Technik mittels eines Gasrückführungssystems erfasst und dem Lagertank der Tankstelle zugeführt werden.

(2) Tankstellen, dürfen nur betrieben werden, wenn für das eingesetzte Gasrückführungssystem durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt worden ist, dass sein von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 1 Nummer 1 ermittelter Wirkungsgrad 85 vom Hundert nicht unterschreitet. Die Bescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

[...]

(7) Absatz 1 gilt nicht für

1. bestehende Tankstellen, die einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von 500 Kubikmetern oder weniger haben,
2. bestehende Tankstellen, die unter ständigen Wohn- oder Arbeitsräumen liegen und einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von 100 Kubikmetern oder weniger haben,
3. das Betanken von Fahrzeugen, die nicht mittels eines Gasrückführungssystems betankt werden können,
4. Tankstellen, die zur Betankung von Neufahrzeugen in Automobilwerken dienen.



Bei dieser Verordnung sind die Änderungen schon umfassender. Übernehmen Sie, falls Sie davon betroffen sind, alle nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.

Wenn Sie nicht betroffen sind, so übernehmen sie lediglich den Abschnitt mit dem Anwendungsbereich.



Hinweis: Weil für unsere Kunden nur die Teile mit der Gaspendingung interessant sind und nicht die für Abgasreinigungsanlagen, sind auch nur diese Betreiberpflichten aufgeführt.



Bitte stellen Sie sicher, dass Sie den geänderten Anforderungen nachkommen.

## § 5 Überwachung

(1) Der Betreiber hat die Tankstelle vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 3 oder 4 von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in folgenden Abständen feststellen zu lassen:

1. erstmals bis spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems und sodann
2. alle zweieinhalb Jahre bei der Abgabe von Kraftstoffgemischen,
3. alle fünf Jahre bei der Abgabe von Ottokraftstoffen.

[...]

(4) Ergibt eine Überprüfung nach Absatz 2 oder 3, dass die Anforderungen nicht eingehalten sind, ist

1. die Tankstelle unverzüglich instand zu setzen und
2. durch eine zugelassene Überwachungsstelle, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach der Überprüfung eine Wiederholungsüberprüfung durchführen zu lassen.

(5) Über die Ergebnisse der Überprüfungen nach den Absätzen 2 bis 4 hat der Betreiber jeweils einen Bericht erstellen zu lassen. Der Betreiber hat den jeweiligen Bericht am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren. Eine Durchschrift des jeweiligen Berichts hat der Betreiber der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten.

(6) Der Betreiber hat ungeachtet der Anforderungen der Absätze 2, 4 und 5 ein Gasrückführungssystem in folgenden Abständen von einer befähigten Person auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich von einem Fachbetrieb instand setzen zu lassen:

1. mit Unterdruckunterstützung und einer automatischen Überwachungseinrichtung nach § 3 Absatz 4 mindestens einmal alle zwei Jahre,
2. ohne Unterdruckunterstützung nach § 3 Absatz 3 mindestens einmal vierteljährlich.

[...] Das Ergebnis der Überprüfung nach den Sätzen 1 und 2 und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten und diese Ergebnisse der zugelassenen Überwachungsstelle oder dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen während der Prüfung nach Absatz 2 vorzulegen.

(7) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die durch eine automatische Überwachungseinrichtung nach § 3 Absatz 4 Nummer 4 signalisierten Störungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb behoben werden. Die signalisierten Störungen und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

(8) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 am Betriebsort drei Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(9) Der Betreiber hat den jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen und Kraftstoffgemischen zum 1. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen. Die Aufzeichnungen darüber sind drei Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind.

Diese Anforderung dient zum Nachweis, dass Anforderungen nach § 3 nicht erforderlich sind.

## **§ 6 Kennzeichnungspflicht**

(1) Der Betreiber hat im Bereich der Zapfsäulen ein Schild, einen Aufkleber oder eine andere Mitteilung spätestens am 1. Juli 2012 gut sichtbar anbringen zu lassen, die den Verbraucher über das Vorhandensein des Gasrückführungssystems und der automatischen Überwachungseinrichtung informiert.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 3 Absatz 7 genannten Tankstellen.

## **§ 10 Übergangsregelung**

Bestehende Tankstellen haben die Anforderungen des § 3 Absatz 1 spätestens ab dem 1. Januar 2019 zu erfüllen, wenn sie

1. einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von mehr als 500 Kubikmetern bis zu 1.000 Kubikmeter haben oder
2. unter ständigen Wohn- oder Arbeitsräumen liegen und einen jährlichen Durchsatz von Ottokraftstoffen oder Kraftstoffgemischen von mehr als 100 Kubikmetern bis zu 1.000 Kubikmeter haben.

Bezugsjahr für den jährlichen Durchsatz ist das Jahr 2012. Wird die Tankstelle nicht während des gesamten Jahres 2012 betrieben, so ist der tatsächliche Durchsatz auf das Jahr hochzurechnen.

Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe

TRBA 500 »Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen«

vom 25.4.2012

## 1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRBA beschreibt grundlegende Maßnahmen, die bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzuwenden sind. Sie stellen einen Mindestschutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bezüglich ihrer infektiösen, toxischen und sensibilisierenden Eigenschaften sicher.

(2) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Maßnahmen nach dieser TRBA den Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht in ausreichendem Maße sicherstellen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

(3) Sind in anderen TRBA (siehe [www.baua.de/trba](http://www.baua.de/trba)) branchen- und verfahrensspezifische Maßnahmen festgelegt, sind diese vorrangig zu berücksichtigen.

## 3 Gefährdungsbeurteilung

### 3.1 Grundsatz

Nach der Biostoffverordnung muss für jede Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. [...]

## 4 Schutzmaßnahmen

### 4.1 Allgemeines

(1) Wird in der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass Gefährdungen vorhanden sind, hat der Arbeitgeber zuerst die erforderlichen technischen und baulichen sowie die organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeiten aufgrund fehlender oder geringer Infektionsgefährdung der Schutzstufe 1 zugeordnet wurden, aber sensibilisierende oder toxische Gefährdungen vorliegen. Zusätzlich kann der Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen notwendig werden. Ein Abweichen von der Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.



Übernehmen Sie die nachstehenden Betreiberpflichten

Übernehmen Sie, falls Sie davon betroffen sind, alle nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis (Anhänge sind in hier nicht dargestellt.)

Wenn Sie nicht betroffen sind, so übernehmen sie lediglich den Abschnitt mit dem Anwendungsbereich.



Bitte stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.



Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).

(2) Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in einer Betriebsanweisung festzulegen [...]

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer anhand der Betriebsanweisung über die möglichen Gefahren für die Gesundheit, die Durchführung der getroffenen Schutzmaßnahmen und das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen regelmäßig und in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu unterweisen. Die erfolgten Maßnahmen und Unterweisungen sind zu dokumentieren.

(4) Die in dieser TRBA beschriebenen Maßnahmen sind entsprechend der jeweiligen Branche und der betrieblichen Situation auszuwählen und anzupassen.

(5) Bei Tätigkeiten, für die fachbezogene TRBA vorliegen, sind diese vorrangig umzusetzen.

#### **4.3 Organisatorische Maßnahmen**

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt werden. Dafür muss er den Beschäftigten ausreichend Zeit und Möglichkeiten zur Verfügung stellen.

(1) Die Zahl der Beschäftigten, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder sein können, ist auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen.

(2) Es ist für grundlegende Hygienemaßnahmen zu sorgen. Dazu gehört das Waschen der Hände vor Eintritt in die Pausen und bei Beendigung der Tätigkeit; weiterhin die regelmäßige und bedarfsweise Reinigung des Arbeitsplatzes und das Reinigen/Wechseln von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung. Die Maßnahmen sind in einem Reinigungs- und Hygieneplan festzuhalten (Beispiel siehe Anhang 1).

Beschäftigte dürfen an Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr einer Verunreinigung durch biologische Arbeitsstoffe besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Hierfür sind die nach Nummer 4.2 (6) eingerichteten Bereiche zu nutzen.

Sofern entsprechend der Gefährdungsbeurteilung Desinfektionsmaßnahmen erforderlich sind, müssen diese mit geprüften Desinfektionsmitteln durchgeführt werden.

- (3) Pausen- und Bereitschaftsräume dürfen nicht mit mikrobiell verunreinigter Arbeitskleidung betreten werden.
- (4) Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln.
- (5) Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen sind von der Privatkleidung getrennt aufzubewahren.
- (6) Mikrobiell verunreinigte Kleidung darf nicht zu Hause gereinigt werden.
- (7) Sofern Privatkleidung als Arbeitskleidung getragen wird und die Möglichkeit der mikrobiellen Verunreinigung bei der Arbeit besteht, gelten sinngemäß die Absätze (3), (5) und (6).
- (8) Sofern Schädlinge wie Nagetiere, Tauben, Insekten und andere Tiere im Arbeitsbereich vorkommen, ist eine regelmäßige Schädlingsbekämpfung durchzuführen.
- (9) Lagerbedingungen, die eine Vermehrung biologischer Arbeitsstoffe begünstigen, sind zu vermeiden, sofern dies betriebsbedingt möglich ist.
- (10) Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist für eine ausreichende Lüftung des Arbeitsbereiches zu sorgen.

#### **4.4 Persönliche Schutzausrüstung**

- (1) Im Einzelfall muss aufgrund der Gefährdungsbeurteilung persönliche Schutzausrüstung getragen werden.
- (2) Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Handschutz, Schutzkleidung, Schutzschuhe, Augenschutz/ Gesichtsschutz, partikelfiltrierender Atemschutz) ist auf der Basis der Unterweisung bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Tragezeitbegrenzungen für persönliche Schutzausrüstung beachtet werden.
- (4) Persönliche Schutzausrüstung ist nach Benutzung zu pflegen und gegebenenfalls auszutauschen, um eine zusätzliche Exposition durch die mikrobielle Verunreinigung der persönlichen Schutzausrüstung zu vermeiden.

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Ausblick

Das BMU hat Ende April das Verfahren zur Anhörung von Ländern und Verbänden über den Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen eingeleitet. Bereits am 25.11.2011 war dies für das Gesetz und die erste Verordnung geschehen.

Die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in deutsches Recht muss bis Anfang 2013 abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass umfangreiche Änderungen in vielen Bereichen des Umweltrechts auf uns zukommen.

Die im Gesetz und den beiden Verordnungen bearbeiteten Änderungen betreffen unter anderem

- das BImSchG, das WHG, das KrWG, das UVPG
- die 4., 5., 9., 11., 13., 17., 20., 21., 31. BImSchV

Außerdem ist eine neue 41. BImSchV »Bekanntgabeverordnung« geplant, die die gesetzlichen Regelungen zur Bekanntgabe in §§ 26 und 29a BImSchG (Messungen aus besonderem Anlass und Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen) enthalten soll.

Die Entwürfe zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen können Sie von der Seite des BMU als PDF herunterladen:

- » [Gesetz](#)
- » [Erste Verordnung](#)
- » [Zweite Verordnung](#)



### Ausblick

Bei seiner 50. Sitzung am 7.-8. Mai 2012 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) Beschlüsse gefasst, die ab Juli 2012 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

### Neu

- TRBS 3151 / TRBG 7xx "Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen"

### Änderungen und Ergänzungen der

- TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"
- TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"



## **Tipp, Information ...**

Das IfA hat Hörbeispiele veröffentlicht, die den Unterschied zeigen zwischen unbeeinträchtigtem Hören und dem Höreindruck eines gehörgeschädigten.

Die Beispiele wurden übrigens mit dem Hörverlust-Demonstrator »HearLoss« erstellt, mit dem Sie laut der Beschreibung selbst Hörbeispiele erzeugen können.

Mehr Informationen finden Sie unter [Risolva News](#) und die Hörbeispiele direkt beim [IfA](#).